

Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Hirnforschung und Strafrecht

Stammhirn

Mittelhirn

Grosshirnrinde



Eckart von Hirschhausen



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz (Art. 12 II) • Wissen • Willen 	Unrechts- feststellung
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Prinzip überwiegenden Interesses • Autonomieprinzip 		Unrechts- ausschluss
Schuld			

Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen • Willen 	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Prinzip überwiegenden Interesses • Autonomieprinzip 		
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»

Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen • Willen 	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Prinzip überwiegenden Interesses • Autonomieprinzip 		
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»

Fiktion des freien Willens

- Grundlage des Schuldvorwurfs ist das «Anders-Handeln-Können»
- Anders handeln kann, wer die Sollensforderungen des Rechts erkennen und sich danach richten kann.
- Voraussetzung: *Dass* man anders handeln kann.
- Beweis freien Willens?

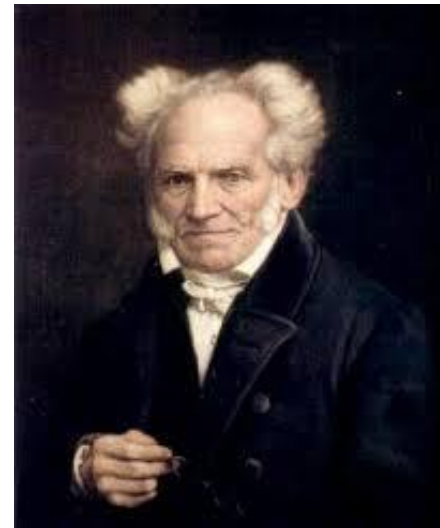


Eckart von Hirschhausen

Fiktion des freien Willens

„Der Mensch kann zwar tun, was er will, aber er kann nicht wollen, was er will.“

Deterministische Position.
Der Wille ist nicht frei,
sondern vorbestimmt
(determiniert)



Arthur Schopenhauer

Fiktion des freien Willens

Indeterminismus (§ 26 N 15)

«Die Fähigkeit zur freien Selbstbestimmung wird mit der Erfahrung des Anders-Handeln-Könnens... illustriert. Man könne in jedem Moment... den Arm heben»



Fiktion des freien Willens

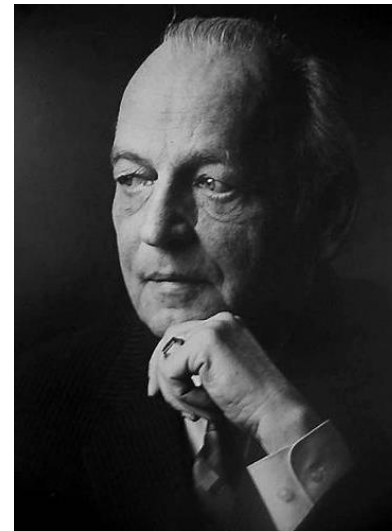
«Hirnforschung [ist] in keiner Weise zwangsläufig einem Determinismus verpflichtet. Eine menschliche Entscheidung ... ist nicht unbeeinflusst von Motiven und Beweggründen... diese [bestimmen] aber Handlungen nicht abschliessend»



Mahlmann, § 26 N 31 ff.

Fiktion des freien Willens

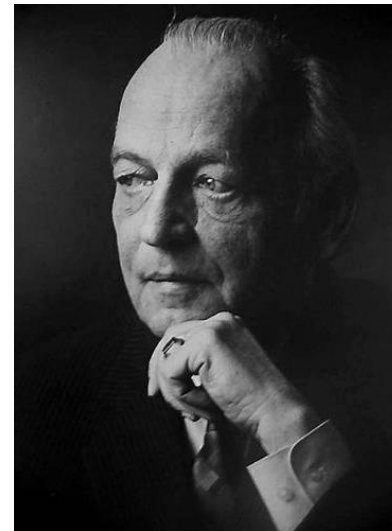
«dass Kriminalität... nicht... ein «Sonderverhalten» des Menschen ist, sondern der Befriedigung primär wertneutraler... Antriebsqualitäten dient... [also] Hunger, Durst, Sexualtrieb, Besitz- oder Geltungsstreben, der Sicherung des Lebensraums...»



Ulrich Venzlaff, in: Psychiatrie der Gegenwart, Forschung und Praxis, Band III, 2. Auflage, Berlin etc. 1975, 906.

Fiktion des freien Willens

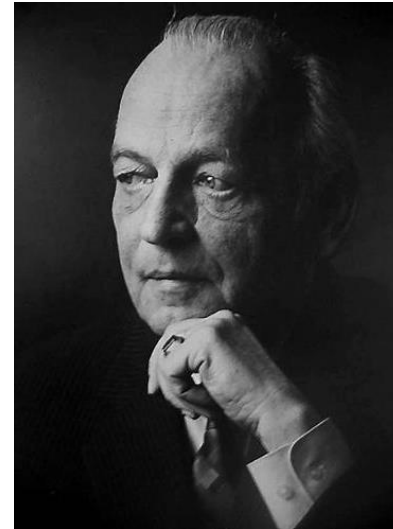
«Die Fähigkeit, primäre Antriebsqualitäten durch Verzichtleistungen... in sozial akzeptierte Bahnen zu kanalisieren, ist dem Menschen keineswegs vorgegeben... Sie wird vielmehr erst im Rahmen eines komplizierten Sozialisationsprozesses erworben.»



Ulrich Venzlaff, in: Psychiatrie der Gegenwart, Forschung und Praxis, Band III, 2. Auflage, Berlin etc. 1975, 906.

Fiktion des freien Willens

«Die Exkulpierung eines Straftäters betrifft daher nur den Sonderfall, in welchem aufgrund psychopathologischer Bedingungen das Normwidrige des Sozialverhaltens für ihn nicht erkennbar oder die Fähigkeit, das Verhalten normgerecht zu steuern ... aufgehoben war.»



Ulrich Venzlaff, zitiert nach BSK StGB I³-
Bommer/Dittmann, Art.. 19 N 28

Fiktion des freien Willens

Willensfreiheit - eine
staatsnotwendige
Fiktion?



Günter Stratenwerth (1924-2015);
Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (ZStrR), 101. Band, 1984, 225 ff.

Schuld

1. Schuldfähigkeit

- 12. Februar 1993 New Strand Shopping Center bei Liverpool.
- Die beiden 9-jährigen Robert Thompson und Jon Venables entführen und ermorden den 3-jährigen James Patrick Bulger.
- Gericht verwirft Vermutung Schuldunfähigkeit.
- Urteil Freiheitsstrafe (“detained at Her Majesty's pleasure”) bis zur Volljährigkeit
- Veröffentlichung der Namen gerichtlich angeordnet.



Fall Breivik

22. Juli 2011:

- Autobombe, Regierungsviertel Oslo (8 Menschen getötet).
- Amoklauf, Insel Utøya, Ferienlager sozialdemokratische Jugend (69 Menschen getötet).



Fall Breivik

- Anklage Terrorismus und Mord
- 1. Gutachten: nicht zurechnungsfähig (paranoide Schizophrenie)
- 2. Gutachten: geistig gesund und damit zurechnungsfähig
- Urteil: zurechnungsfähig und Höchststrafe.



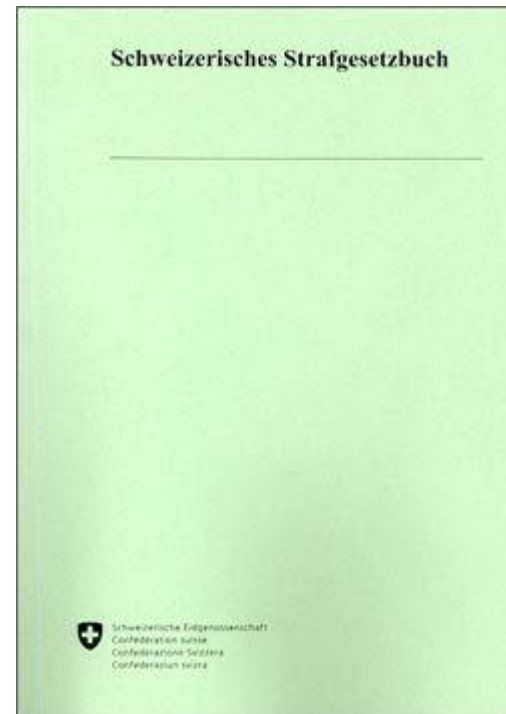
Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen • Willen 	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Prinzip überwiegenden Interesses • Autonomieprinzip 		
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»

1. Schuldfähigkeit

Art. 19 Abs. 1 StGB

«War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzu-
sehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar»



1. Schuldfähigkeit

Art. 19 Abs. 1 StGB

«War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzu-
sehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar»

Vorsatz:

Willentliche
Planverwirklichung

Einsichtsfähigkeit:

Normative Bewertung
eigenen Verhaltens

Steuerungsfähigkeit:

«Hemmungsmanagement»

Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen/Willen 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Prinzip überwiegenden Interesses • Autonomieprinzip 		Unrecht «Urteil über Tat»
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Kindesalter • Schwere psychische Störung <ul style="list-style-type: none"> • Geisteskrankheit • Intelligenzmangel • Bewusstseinsstörung • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»

1. Schuldfähigkeit

Art. 9 StGB - Persönlicher
Geltungsbereich

Für Personen, welche zum
Zeitpunkt der Tat das
18. Altersjahr noch nicht
vollendet haben, bleiben
die Vorschriften des
Jugendstrafgesetzes vom
20. Juni 20031 (JStG)
vorbehalten.



1. Schuldfähigkeit

Art. 3 - Jugendstrafgesetz

Dieses Gesetz gilt für Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben.



1. Schuldfähigkeit

- Kinder unter 10 Jahren nicht strafmündig.
- Allenfalls vormundschaftliche Massnahmen
- 10-18 Jahre: Jugendstrafgesetz als Sonderrecht: Schuldunabhängige Erziehungs-massnahmen



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen/Willen 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Prinzip überwiegenden Interesses • Autonomieprinzip 		Unrecht «Urteil über Tat»
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Kindesalter • Schwere psychische Störung <ul style="list-style-type: none"> • Geisteskrankheit • Intelligenzmangel • Bewusstseinsstörung • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»

1. Schuldfähigkeit

Art. 10 –StGB/1937

Wer wegen Geisteskrank-
heit, Blödsinns oder
schwerer Störung des
Bewusstseins zur Zeit der
Tat nicht fähig war, das
Unrecht seiner Tat
einzusehen oder gemäss
seiner Einsicht in das
Unrecht der Tat zu
handeln, ist nicht strafbar.



Carl Stooss (1849-1934)

1. Schuldfähigkeit

Art. 10 –StGB/1937

Wer wegen Geisteskrankheit, Blödsinns oder schwerer Störung des Bewusstseins zur Zeit der Tat nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, ist nicht strafbar.



Normativ-Psychiatrischer
Begriff der Schuldunfähigkeit

- Fehl. Einsichtsfähigkeit u/o
- Fehl. Steuerungsfähigkeit

Wegen

- Geisteskrankheit
- Blödsinn
- Bewusstseinsstörung

1. Schuldfähigkeit

Art. 17 – E-StGB/2002

1 War der Täter zur Zeit der Tat wegen einer schweren psychischen Störung nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.



Normativ-Psychiatrischer
Begriff der Schuldunfähigkeit

- Fehl. Einsichtsfähigkeit u/o
- Fehl. Steuerungsfähigkeit

Wegen
schwerer psychischer Störung

1. Schuldfähigkeit

Art. 19 Abs. 1 StGB

«War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzu-
sehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar»

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Rein **normativer** Begriff der Schuldunfähigkeit

- Fehl. Einsichtsfähigkeit u/o
- Fehl. Steuerungsfähigkeit

1. Schuldfähigkeit

Art. 19 Abs. 1 StGB

«War der Täter zur Zeit der Tat ~~wegen einer schweren psychischen Störung~~ nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar»

Gründe für Streichung:

- Begriff der schweren psychischen Störung unscharf.
- Diskrimination geistig Behinderter.
- Nur *Tatsache*, nicht *Gründe* der SUF sind strafrechtlich relevant.

1. Schuldfähigkeit

Art. 19 Abs. 1 StGB

«War der Täter zur Zeit der Tat ~~wegen einer schweren psychischen Störung~~ nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar»

Kritik an Streichung:

- Begriff der schweren psychischen Störung ist psychiatrisch etabliert.
- Massnahmen (Art. 59) knüpfen auch an psychische Störung
- Worin soll Diskrimination liegen?

Schwere Psychische Störung

1. Geisteskrankheiten
(Psychosen)
2. Intelligenzmangel
(Blöd-, Schwachsinn)
3. Bewusstseinsstörungen



Volker Dittmann

Schwere Psychische Störung

1. Geisteskrankheiten (Psychosen)
 - a. Schizophrenien
 - Wahnstörungen
 - Halluzinationen: Stimmen
 - b. Affektive Störungen
 - Manien
 - Depressionen
 - c. Persönlichkeitsstörungen
 - Dissoziale Störungen
 - Zwangs-/Angststörungen



Volker Dittmann

Schwere Psychische Störung

1. Geisteskrankheiten (Psychosen)

- a. ...
- b. ...
- c. ...
- d. Hirnorganische Störungen
 - Hirnverletzungen
 - Tumore
 - Demenz
- e. Pädosexuelle Störungen



Volker Dittmann

Schwere Psychische Störung

1. Geisteskrankheiten
(Psychosen)
2. Intelligenzmangel
(Blöd-, Schwachsinn)
3. Bewusstseinsstörungen



Volker Dittmann

Schwere Psychische Störung

1. Geisteskrankheiten
(Psychosen)
2. Intelligenzmangel
(Blöd-, Schwachsinn)
3. Bewusstseinsstörungen
 - a. Intoxikation (> 3 Promille)
 - b. Schwerste Affekte
 - c. Trauma, Epilepsie



Volker Dittmann

Art. 20 StGB – Zweifelhafte Schuldfähigkeit

Besteht ernsthafter Anlass, an der Schuldfähigkeit des Täters zu zweifeln, so ordnet die Untersuchungsbehörde oder das Gericht die sachverständige Begutachtung durch einen Sachverständigen an.



Feststellung Schuldfähigkeit

1. Diagnose: Feststellen der psychischen Störung
2. Wirkung des Defekts:
 - Fähigkeit zur Tatzeit das Unrecht einzusehen
 - Fähigkeit, sich in Tatsituation nach dieser Einsicht zu richten?

Fall Breivik

- Anklage Terrorismus und Mord
- 1. Gutachten: nicht zurechnungsfähig (paranoide Schizophrenie)
- 2. Gutachten: geistig gesund und damit zurechnungsfähig
- Urteil: zurechnungsfähig und Höchststrafe.



Schuldfähigkeit und Vorsatz

Vorsatz:

Willentliche
Planverwirklichung

Einsichtsfähigkeit:

Normative Bewertung
eigenen Verhaltens

Steuerungsfähigkeit:

«Hemmungsmanagement»



Folgen fehlender Schuldfähigkeit

- Terminologie:
Schuldunfähigkeit
- Art. 19 Abs. 1 StGB:
«...nicht strafbar»
- Freispruch!
- Art. 19 Abs. 3 StGB:
Massnahmen
vorbehalten.



Zwischenfazit

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen/Willen 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Prinzip überwiegenden Interesses • Autonomieprinzip 		Unrecht «Urteil über Tat»
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Kindesalter • Schwere psychische Störung <ul style="list-style-type: none"> • Geisteskrankheit • Intelligenzmangel • Bewusstseinsstörung • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»

Intoxikation als Schuldausschlussgrund?

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen/Willen 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Prinzip überwiegenden Interesses • Autonomieprinzip 		Unrecht «Urteil über Tat»
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Kindesalter • Schwere psychische Störung <ul style="list-style-type: none"> • Geisteskrankheit • Intelligenzmangel • Bewusstseinsstörung • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»

Actio libera in causa

Art. 19 Abs. 4 StGB – Schuldunfähigkeit

Konnte der Täter die Schuldunfähigkeit ... vermeiden und dabei die in diesem Zustand begangene Tat voraussehen, so sind die Absätze 1-3 nicht anwendbar.



Actio libera in causa

- Verschuldete Herbeiführung der eigenen Schuldunfähigkeit
- Actio libera in causa
= Die, zwar nicht in der Ausführung, aber in ihrem Ursprung (causa) freiverantwortete (libera) Tathandlung (actio).



1. Schuldfähigkeit

Art. 19 Abs. 1 StGB

Straflos, WEIL schuldunfähig
(zB. aufgrund Bewusstseins-
störung im schweren Affekt)

Art. 19 Abs. 4 StGB

Strafbar, OBWOHL
schuldunfähig, da
Bewusstseinsstörung
verschuldet herbeigeführt



Vorsatzstrafe trotz SUF

1. Vorsätzlicher Ausschluss der Schuldfähigkeit...
2. ...mit dem Vorsatz zur späteren Tat
3. Vorsätzliche Ausführung dieser Tat



Falls 3 x Ja: Vorsätzliche ALIC
Volle Vorsatzstrafe trotz SUF

BGE 121 IV 162

- X. wollte sehr vermögenden P. überfallen
- Zur Tatusführung beschaffte sich X. ein komplettes St. Nikolaus-Kostüm.
- Im Sack führte er entschärfte Handgranate, abgesägtes Kleinkalibergewehr, Schachtel Schokolade, Regenmantel, schwarze Reisetasche sowie Schreckschussrevolver
- Handschuhe, Sonnenbrille sowie Tränengas-Spraydose vervollständigten die Ausrüstung.
- 24. Dezember 1992 begab sich X. zu P., vor Haus 1/4 Liter Gin, um sich Mut zu machen.



Vorsätzliche Actio libera in causa

1. Vorsätzlicher Ausschluss der Schuldfähigkeit (Gin)...
2. ...mit dem Vorsatz zur späteren Geiselnahme
3. Vorsätzliche Deliktausführung



3-facher Vorsatz



BGE 117 IV 292

29. August 1989: B. mit
Geschäftswagen unterwegs.

Am Abend Beizentour mit Geschäfts-
kollegen in Welschenrohr, Weisswein
Nachtessen bei Kollegen zu Hause,
Rotwein, dann weiter gefeiert.

B. beabsichtigte bei Geschäftskollegen
zu übernachten, da am nächsten Tag
in der Region tätig.

Gegen 22.00 Uhr ging er zu Bett,
erwachte aber um ca. 01.30 Uhr
wieder, weil er Durst hatte.



Hirschen



Kreuz



Eintracht



Welschenrohr

BGE 117 IV 292

Hierauf entschloss er sich, doch nach Hause zu fahren.

In Oensingen Selbstunfall mit Sachschaden von ca. Fr. 2'500.—
Blutalkoholgehalt 2,26 Promille.



Hirschen



Kreuz



Eintracht

Unterstellung:

- 3, 26 Promille (volle SUF)
- Heimfahrt zwar nicht geplant, aber **vorhersehbar** (a.A. BGer).
- Sachschaden
- Tödlicher Unfall

Actio libera in causa

1. Trunkenheitsfahrt
2. Sachschaden
3. Tötung



Hirschen



Kreuz



Eintracht

Actio libera in causa

1. Trunkenheitsfahrt

Art. 91 SVG

Fahren in fahrunfähigem Zustand

Wer in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt, wird mit Busse bestraft. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, wenn eine qualifizierte Blutalkoholkonzentration vorliegt.



Actio libera in causa

Verordnung der Bundesversammlung
über Blutalkoholgrenzwerte im
Strassenverkehr vom 21. März 2003

Fahruntfähigkeit wegen Alkohol-
einwirkung gilt in jedem Fall als
erwiesen, ... Blutalkoholkonzentration
von **0,5** oder mehr Gewichtspro-
millen.

Als qualifiziert gilt eine
Blutalkoholkonzentration von **0,8**
Promille oder mehr.



Actio libera in causa

Kein Schuldausschluss für Trunkenheitsfahrt wegen vorsätzlicher actio libera in causa?

1. Vorsätzlicher Ausschluss der Schuldfähigkeit ✓
2. ...mit dem Vorsatz zur späteren Trunkenheitsfahrt ≠
3. Vorsätzliche Trunkenheitsfahrt ✓



Hirschen



Kreuz



Eintracht

Keine vorsätzliche, aber fahrlässige ALIC.

Strafbarkeit: Art. 91 und 100 I SVG

Actio libera in causa

1. Trunkenheitsfahrt
2. Sachschaden
3. Tötung



Hirschen



Kreuz



Eintracht

Actio libera in causa

Kein Schuldausschluss für Sachbeschädigung wegen vorsätzlicher actio libera in causa?

1. Vorsätzlicher Ausschluss der Schuldfähigkeit ✓
2. ...mit dem Vorsatz zur späteren Sachbeschädigung ≠
3. Vorsätzliche Sachbeschädigung ≠



Hirschen



Kreuz



Eintracht

Keine vorsätzliche, aber fahrlässige ALIC

Freispruch zu Art. 144
(aber Art. 263)

Actio libera in causa

1. Trunkenheitsfahrt
2. Sachschaden
3. Tötung



Hirschen



Kreuz



Eintracht

Actio libera in causa

Kein Schuldausschluss für Tötung
wegen vorsätzlicher actio libera in
causa?

1. Vorsätzlicher Ausschluss der
Schuldfähigkeit ✓
2. ...mit dem Vorsatz zur späteren
Tötung ≠
3. Vorsätzliche Tötung ≠

Keine vorsätzliche, aber
fahrlässige ALIC

Verurteilung wegen fahrlässiger
Tötung (Art. 117 StGB)



Hirschen



Kreuz



Eintracht

Zusammenfassung

Actio libera in causa

- Verschuldete Herbeiführung der eigenen Schuldunfähigkeit
- Actio libera in causa
= Die, zwar nicht in der Ausführung, aber in ihrem Ursprung (causa) freiverantwortete (libera) Tathandlung (actio).



Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Art. 263 StGB

Rauschtat

Strafbarkeit von Alan
Garner?



Problem

Der Täter, der...

1. ...zwar seine Schuldfähigkeit verschuldet ausschliesst,...
2. ...in diesem Zustand aber weder ein Delikt plant noch damit rechnen muss...
3. ...und dann später ein Vorsatz oder FL-Delikt begeht...

ist straflos, weil er nicht «die in diesem Zustand begangene Tat voraussehen» (Art. 19 Abs. 4) konnte

Strafbarkeitslücke!

Rauschtat

Art. 263 StGB

Wer infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig ist und in diesem Zustand eineTat verübt, wird ...bestraft.



Rauschtat

Auffangnorm zu ALIC:

1. Selbstverschuldete «Unzurechnungsfähigkeit»
2. Im Berauschungsmoment
Tat weder geplant **noch**
vorhersehbar, oder
3. Tat zwar vorhersehbar,
aber nicht fahrlässig
strafbar.
4. Begehung der Tat
5. Bestrafung nach
Art. 263 StGB



Welschenrohr-Fall




Rauschtat

Auffangnorm zu ALIC:

1. Selbstverschuldete
«Unzurechnungsfähigkeit»
2. Im Berausungsmoment
Tat weder geplant noch
vorhersehbar, oder
3. Tat zwar vorhersehbar, aber
nicht fahrlässig strafbar.
4. Begehung der Tat
5. Bestrafung nach
Art. 263 StGB



Zusammenfassung

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen/Willen 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Prinzip überwiegenden Interesses • Autonomieprinzip 		Unrecht «Urteil über Tat»
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Kindesalter • Schwere psychische Störung <ul style="list-style-type: none"> • Geisteskrankheit • Intelligenzmangel • Bewusstseinsstörung • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		   Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»

Zusammenfassung

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz • Wissen/Willen 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzprinzip • Prinzip überwiegenden Interesses • Autonomieprinzip 		Unrecht «Urteil über Tat»
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Kindesalter • Schwere psychische Störung <ul style="list-style-type: none"> • Geisteskrankheit • Intelligenzmangel • Bewusstseinsstörung • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»

Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen